

Informationen zum BAföG



Förderung von Praktikanten in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

(Stand: 3.2009)

Nach § 5 Abs. 5 BAföG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Teilnahme an einem Praktikum im außereuropäischen Ausland Ausbildungsförderung geleistet werden. Neben den schon für die Förderung in Deutschland geltenden Bedingungen müssen allerdings weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, welche Voraussetzungen dies sind und was Sie im Zusammenhang mit einem Förderungsantrag für ein Praktikum in den USA noch beachten müssen:

1. Voraussetzungen, die Sie selbst erfüllen müssen

- Sie müssen Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben. Das bedeutet, dass Sie sich nicht nur zu Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten dürfen.
- Das Gesetz verlangt ausreichende Sprachkenntnisse, die Sie befähigen, sich in der Landessprache zu verständigen und dem Unterricht zu folgen. Derartige Sprachkenntnisse werden unterstellt, wenn Sie mindestens sechs Jahre Englisch als Unterrichtsfach in der Schule hatten und dies mit einer Kopie Ihres Abiturzeugnisses belegen. Ein gesonderter Sprachnachweis ist dann nicht mehr erforderlich (vgl. Punkt 32 im Formblatt 6).
- Sie müssen die Grundkenntnisse in Ihrer Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung in Deutschland bzw. in einem EU-Mitgliedstaat /in der Schweiz bereits erlangt haben. Vorpraktika sind nicht förderungsfähig.
- Wenn Sie die Ausbildung in den USA nach Ablauf des vierten Fachsemesters aufnehmen, ist eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG vorzulegen, sofern Sie diese Bescheinigung nicht schon beim bisher zuständigen (Inlands-)BAföG-Amt vorgelegt haben. Auch zu § 48 BAföG können Sie von uns ein besonderes Merkblatt erhalten, aus dem Sie weitere Informationen entnehmen können.
- Wenn Sie bereits für die Dauer eines Jahres in einem Land außerhalb der EU studiert und hierfür Leistungen nach dem BAföG erhalten haben, ist die Förderung nur für ein Praktikum in den USA in der Regel nicht mehr möglich.

2. Voraussetzungen an das Praktikum in den USA

- Das Praktikum muss im Zusammenhang mit Ihrem Studium an der deutschen Hochschule nach der hierfür geltenden Studien- und Prüfungsordnung (PO) gefordert werden und den Anforderungen der PO genügen.
- Die zeitliche Dauer und die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums müssen in den Ausbildungsbestimmungen geregelt sein.

Bitte wenden!

91097

- Das Praktikum muss mindestens zwölf Wochen dauern. Selbst geringfügige Abweichungen führen dazu, dass das Praktikum nicht gefördert werden kann.
- Die Ableistung des Praktikums in den USA muss nach Ihrem Ausbildungsstand förderlich sein; dies muss durch eine Bescheinigung der Ausbildungs- oder Prüfungsstelle nachgewiesen werden.

Sollte es wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen nicht zu einer Zahlung von Ausbildungsförderung für Ihr Praktikum in den USA kommen, haben Sie trotzdem keinen Anspruch auf Inlandsförderung. In diesen Fällen können Sie auch nicht zu Inlandssätzen bei weiterbestehender Immatrikulation an der inländischen Hochschule gefördert werden, da tatsächlich die Inlandsausbildung während der Ausbildungszeiten im Ausland nicht mehr betrieben wird.

3. Was Sie sonst noch wissen und beachten sollten

- Für Ihr Praktikum in den USA erhalten Sie ggf. folgende bedarfserhöhende Leistungen:
 - Zuschlag zur Auslandskrankenversicherung bei Nachweis einer Krankenversicherung bis zu 54,-- €.
 - Zuschlag zur Pflegeversicherung von 10,-- € und zur Inlandskrankenversicherung bis zu 54,-- €, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung oder entsprechend privat versichert sind und einen Nachweis hierüber vorlegen.
 - Reisekosten für eine Hin- und Rückreise zum Ausbildungsort mit einer Pauschale von 500,-- € je Fahrt. Für eine Hin- und Rückreise können also 1.000,-- € berücksichtigt werden.
 - Mietzuschlag nach § 13 Abs. 3 BAföG bis zu 72,-- €. Reichen Sie dafür bitte eine Kopie des Mietvertrages Ihrer Wohnung in den USA ein.
- Die Ausbildungsförderung wird im Regelfall - wie auch bei einer Förderung Ihrer Ausbildung im Inland - in Form von Zuschuss bzw. unverzinslichem Darlehen geleistet
- Der Antrag ist im Grunde genauso zu stellen, wie Sie es wahrscheinlich schon von Ihrer Inlandsförderung kennen. Füllen Sie die Antragsformulare einschließlich des zusätzlichen Formblattes 6 (Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland) bitte sorgfältig aus und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise Ihrer Eltern, Nachweis Krankenversicherung etc.) bei. Die Formulare erhalten Sie beim Studierendenwerk Hamburg oder aber auch bei Ihrem örtlichen Studentenwerk bzw. im Internet unter www.bafoeg.bmbf.de.

Reichen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig und vollständig - ca. drei bis vier Monate - vor Ihrer Abreise beim Studierendenwerk Hamburg (Postanschrift siehe Vorseite) ein.

Zu guter Letzt

Leider können wir mit diesem Informationsblatt nicht alle Fragen beantworten. Lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Ihres „BAföG-Amtes“, die für die Förderung in den USA zuständig sind, beraten, wenn Sie weitere Fragen haben. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung. Wenn Sie telefonische Auskünfte einholen wollen, wird Sie unser Info-Point mit der/dem zuständigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter verbinden.

Ihr
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung